

Auf Bitte der Regierung von Unterfranken ergeht folgende Bekanntmachung

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt (mit Anschrift)

Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ in Aschaffenburg (Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520; Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350); Planänderung

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg, bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 19.11.2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Die Unterlagen lagen im Januar/Februar 2013 öffentlich aus. Am 21.10.2013 fand ein Erörterungstermin in Aschaffenburg-Nilkheim statt. Aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 19.06.2018 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Geplant ist der Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ der Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, westlich von Aschaffenburg, die am nördlich gelegenen Hafengebiet des Bayernhafens Aschaffenburg und an dem südlich gelegenen historischen Landschaftspark Schönbusch vorbeiführt. Zwischen den beiden Knotenpunkten werden die Aufstell- und Geradeausfahrstreifen in jeder Fahrtrichtung zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch einen zweibahnigen Ausbau beibehalten. Im Mittelstreifen wird die vorhandene Pappelreihe erhalten, um den Alleencharakter der Darmstädter Straße beizubehalten. Am Knotenpunkt „Hafen-West“ wird der „Stockstädter Weg“ zum Waldfriedhof an die B 26 angebunden. Am Knotenpunkt „Hafen-Mitte“ wird die Anbindung der „Hafenkopfstraße“ zum Hafengebiet und die Zufahrt zum Landschaftspark Schönbusch zu einer lichtsignalisierten Kreuzung mit Versatz zusammengefasst und ertüchtigt. Ausbaubedingt müssen die Bushaltestellen sowie die Rad- und Gehwege im erforderlichen Umfang neu angelegt werden.

Gegenstand dieser Planänderung mit Datum vom 09.05.2018 sind im Wesentlichen die Überarbeitung der dem Verfahren zugrundeliegenden Verkehrsprognose, die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (insb. der Entfall einer Schutzwand als Überflughilfe, die Anlage einer zusätzlichen Pappelreihe nördlich des Radweges, die Anlage von Säulenpappeln

und einer Stützwand zum Hafengelände) und die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen nach der neuen Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Unterlagen und Plänen entnommen werden.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 i.V.m. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Leider, Damm und Schweinheim der Stadt Aschaffenburg beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/des Landratsamts, Zimmer-Nr.	
Stadt Aschaffenburg Dalbergstraße 15 63739 Aschaffenburg Stadtplanungsamt, 6.Stock, Zimmer-Nr. 613	
in der Zeit (von - bis)	03.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018
während der Dienststunden (von - bis)	Montag – Donnerstag: 6:30 Uhr bis 19:00 Uhr Freitag: 6:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

03.09.2018,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfest-

stellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorge-
nannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/des Landratsamts, Zimmer-Nr.

Stadt Aschaffenburg
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Geschäftszimmer des Stadtplanungsamts, Zimmer-Nr. 610

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen könne auch elektronisch mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse
stadtplanungsamt@aschaffenburg.de oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorge-
bracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch
übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang
und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeich-
net oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichför-
mige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Ver-
treter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von
ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sicht-
bar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann
nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberück-
sichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin,
dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren
die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen
Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespei-
chert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der
EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken
(www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html) verwiesen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigun-
gen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind,

Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **03.09.2018**, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Äußerungen von Vereinigungen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegungen der Unterlagen für den Ausbau der Knotenpunkte „Hafen-West“ und „Hafen-Mitte“ der Bundesstraße B 26, Darmstädter Straße, in Aschaffenburg erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderungen nicht Rechnung getragen wurde, behalten weiterhin Gültigkeit.

4. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 und Nr. 2 FStrG). Findet ein weiterer Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
9. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVP notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 16 und 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
 - Erläuterungen zu den Planänderungen,
 - Erläuterungsbericht des Vorhabens,
 - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) einschließlich der allgemeinverständlichen Zusammenfassung,
 - Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie,
 - Übersichtskarte und Übersichtslageplan,
 - Straßenquerschnitte,
 - Lagepläne und Bauwerksverzeichnis,
 - Höhenpläne,
 - Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen: Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen und Lageplan Isophonen mit Immissionsorten,
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan: Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan – Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Lagepläne der Landschaftspflegerischen Maßnahmen – Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
 - Entwässerung: Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen, Lagepläne Entwässerung, Ergebnisse der entwässerungstechnischen Berechnung,
 - Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis,
 - Verkehrstechnisches Gutachten,

- Umweltexpertise,
- Lagepläne zum Spartenbestand,
- Erläuterungsbericht technische Sicherung des Bahnübergangs 10/11 und Kreuzungsplan sowie
- im Planfeststellungsverfahren bisher abgegebene Stellungnahmen von Fachbehörden mit Umweltbezug (Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bayerischer Bauernverband, höhere Naturschutzbehörde) und von naturschutzrechtlichen Vereinigungen.

Stadt Aschaffenburg, 25.06.2018

.....
Klaus Herzog
Oberbürgermeister